

► Umgangsrecht

Trennungskonflikt: Einschulungsfeier ohne den Vater

| Ein Recht, an der Einschulungsfeier seines Kindes teilzunehmen, steht dem umgangs-, aber nicht sorgeberechtigten Elternteil nicht zu, wenn beim Aufeinandertreffen beider Elternteile der Austausch von Feindseligkeiten mit schlimmstenfalls traumatischen Folgen für das Kind ernsthaft zu befürchten sind (OLG Zweibrücken 30.8.21, 2 UFH 2/21, Abruf-Nr. 224594). |

Die Eltern M und V leben getrennt. Es gab schon mehrere Verfahren. Zuletzt hat das AG die elterliche Sorge für beide Kinder auf die M übertragen und dem V ein Umgangsrecht unter Begleitung des Kinderschutzbundes eingeräumt. V hat im Sorgerechts- und auch im Umgangsverfahren Beschwerden eingelegt. Die Verfahren laufen noch. V wollte an der Einschulungsfeier eines der Kinder teilnehmen. Die M lehnte dies ab. V beantragte erfolglos den Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der der M auferlegt wird, ihn an der Feier teilnehmen zu lassen.

Das Umgangsrecht (§ 1684 Abs. 1 BGB) umfasst zwar i. d. R. auch das Recht, an besonderen Ereignissen wie der Einschulungsfeier teilzunehmen. Dies setzt aber voraus, dass beide Eltern spannungsfrei daran teilnehmen können. Die familiäre Belastung darf die Veranstaltung nicht überschatten. Seitdem V der M sexuellen Missbrauch der Kinder vorgeworfen hatte, können sie nicht mehr vernünftig kommunizieren. Es drohen Feindseligkeiten. Die Einschulung ist für ein Kind mit hohen Erwartungen und einer besonderen Gefühlslage (Stolz und Vorfreude sowie Aufregung und Respekt) verbunden. Daher muss eine Eskalation mit ggf. traumatischen Folgen für das Kind verhindert werden. (GM)

► Umgangsvergleich

Anforderungen an die gerichtliche Billigung

| Eine etwaige konkludente familiengerichtliche Billigung eines Umgangsvergleichs genügt jedenfalls nicht den Anforderungen des § 156 Abs. 2 FamFG, wenn sich hieraus nicht entnehmen lässt, dass die erforderliche Kindeswohlprüfung stattgefunden hat (OLG Zweibrücken 24.6.21, 2 WF 116/21, Abruf-Nr. 223966). |

Es kann kein Ordnungsgeld verhängt werden. Denn die Vollstreckungsvoraussetzungen liegen nicht vor. Die Sorgerechts- und Umgangsvereinbarung ist kein wirksamer Vollstreckungstitel. Gem. § 86 Abs. 1 Nr. 2 FamFG setzt die Vollstreckbarkeit einer Umgangsvereinbarung die familiengerichtliche Billigung nach § 156 Abs. 2 FamFG voraus. Eine ausdrückliche gerichtliche Billigung liegt nicht vor. Eine etwaige konkludente Billigung (hier: durch Kostenentscheidung und Verfahrenswertfestsetzung) reicht jedenfalls dann nicht aus, wenn sich hieraus nicht entnehmen lässt, dass die nach § 156 Abs. 2 FamFG erforderliche Kindeswohlprüfung stattgefunden hat (vgl. zum Problemkreis MüKo/Hennemann, BGB, 8. Aufl., § 1684 Rn. 123, a.A. OLG Koblenz 25.4.16, 13 UF 142/16, FamRZ 17, 42). Darüber hinaus fehlt es auch an dem nach § 89 Abs. 2 FamFG erforderlichen Hinweis auf die Folgen der Zuwiderhandlung gegen den Vollstreckungstitel, ohne den kein Ordnungsgeld verhängt werden kann (MüKo/Zimmermann, FamFG, 3. Aufl., § 89 FamFG, Rn. 9). (GM)



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 224594

**Familiäre
Belastung darf die
Einschulungsfeier
nicht belasten**



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 223966

**Vollstreckungs-
voraussetzungen
liegen nicht vor**